

SATZUNG

über den Leinenzwang für Hunde

während der Brut- und Setzzeit

Aufgrund § 27 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) (Verhalten in der Flur) in Verbindung mit § 5 und § 51 HGO der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schaafheim in ihrer Sitzung am 21.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anleinplicht für Hunde

- (1) Hunde sind während der Brut- und Setzzeit in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen. Die Verpflichtung richtet sich an die Person, die den Hund hält sowie an die Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

- (2) Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 10 m.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Anleinplicht gilt in der Flur (Feld, Forst und Brache) in der gesamten Gemarkung folgender Ortsteile der Gemeinde Schaafheim:

Kerngemeinde Schaafheim, Ortsteile Mosbach, Radheim und Schlierbach.

Feld im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes sind Grundstücke, die zur Gewinnung von Früchten dienen, soweit es nicht als Forst anzusehen ist. Zum Feld gehören insbesondere Gartenanlagen aller Art, Obstanlagen, Baumschulen, Pflanz- und Saatkämpfe, Äcker, Wiesen und Weiden sowie Plätze, Gewässer, Wege und Gräben, die zur Benutzung bei dem Betrieb der Feldwirtschaft bestimmt sind.

Forst im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes sind unter Forstschutz stehende Grundstücke sowie Grundstücke, die wesentlich zur Erzeugung von Holz dienen oder bestimmt sind.

Brache ist ein aus wirtschaftlichen oder regenerativen Gründen unbestellter Acker oder Wiese.

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Anleinplicht gilt während der Brut- und Setzzeit vom 01. März bis 30. Juni eines jeden Jahres.

§ 4 Ausnahmen

Die Anleinplicht gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Behindertenbegleithunde, Blindenführerhunde und Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder ihrer Ausbildung.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4 b HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Abs. 1 einen oder mehrere Hunde nicht an der Leine führt.
 2. entgegen § 1 Abs. 2 die zulässige Höchstlänge der Leine von 10 m überschreitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§28 Abs. 3 HAGBNatSchG).
- (3) Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 4 Nr. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Schaafheim einschließlich der Befugnis nach § 56 OWiG.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Schaafheim, 04.01.2019

Gemeindevorstand

der Gemeinde Schaafheim


Hehmann, Bürgermeister

